

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1952

Ausgegeben am 8. Feber 1952

5. Stück

15. Bundesgesetz: Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1950.

16. Bundesgesetz: 4. Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz.

17. Bundesgesetz: 6. Novelle zum Zollüberleitungsgesetz.

18. Bundesgesetz: Finanzausgleichsnovelle 1952.

19. Bundesgesetz: Besatzungskostendeckungsgesetz 1952.

15. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1951 über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1950.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Dem vom Rechnungshof dem Nationalrat vorgelegten Bundesrechnungsabschluß der Republik Österreich für das Verwaltungsjahr 1950 wird die Genehmigung erteilt.

Körner			
Figl	Schärf	Helmer	Tschadek
Kolb	Maisel	Kamitz	Thoma
Böck-Greissau	Waldbrunner	Gruber	

16. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1951, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1947, BGBl. Nr. 194, über die Arbeitsinspektion (4. Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Im Bundesgesetz vom 3. Juli 1947, BGBl. Nr. 194, über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz — ArbIG.), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 6. Dezember 1950, BGBl. Nr. 24/1951, hat § 30 Abs. 1 zweiter Halbsatz zu lauten: „spätestens treten diese Vorschriften jedoch mit 31. Dezember 1952 außer Kraft“.

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1952 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Körner	
Figl	Maisel

17. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1951, womit das Zollüberleitungsgesetz vom 18. Juni 1946, BGBl. Nr. 127, abgeändert wird (6. Novelle zum Zollüberleitungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 18. Juni 1946, BGBl. Nr. 127, betreffend die Wiederinkraftsetzung der österreichischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Zölle (Zollüberleitungsgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1951, BGBl. Nr. 140 (5. Novelle zum Zollüberleitungsgesetz), wird abgeändert wie folgt:

Im § 5 sind die Worte „31. Dezember 1951“ durch die Worte „31. Dezember 1952“ zu ersetzen.

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1952 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien betraut.

Körner	
Figl	Kamitz

18. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1951, womit das Finanzausgleichsgesetz 1950 in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1951 abgeändert wird und andere finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsnovelle 1952).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Finanzausgleichsgesetz 1950, vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 36/1950, in der Fassung

der Finanzausgleichsnovelle 1951 vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 29/1951, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 3 Abs. 1 entfallen nach den Worten „die Biersteuer“ und nach den Worten „die Weinsteuer“ die Worte „samt Aufbauszuschlag“. Nach den Worten „die Weinsteuer“ wird eingefügt „die Weinverbrauchsabgabe“.

2. Im § 4 Abs. 1 entfallen nach dem Worte „Biersteuer“ die Worte „samt Aufbauszuschlag“. An die Stelle der Worte „Weinsteuer samt Aufbauszuschlag und Aufbauszuschlag zum Kleinhandelspreis von Schaumwein“ treten die Worte „Weinsteuer, Weinverbrauchsabgabe und Aufbauszuschlag zum Kleinhandelspreis von Schaumwein“.

3. Im § 4 Abs. 2 lit. c treten an die Stelle der Worte „bei der Weinsteuer samt Aufbauszuschlag und dem Aufbauszuschlag zum Kleinhandelspreis von Schaumwein“ die Worte „bei der Weinsteuer, der Weinverbrauchsabgabe und dem Aufbauszuschlag zum Kleinhandelspreis von Schaumwein“. In lit. d entfallen nach dem Worte „Biersteuer“ die Worte „samt Aufbauszuschlag“.

4. § 4 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Volkszahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis. Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel wird folgendermaßen gebildet: Die ermittelte Volkszahl der Gemeinden wird

bei Gemeinden mit höchstens 2500 Einwohnern mit 1,

bei Gemeinden mit 2501 bis 10.000 Einwohnern mit $1\frac{1}{3}$,

bei Gemeinden mit 10.001 bis 20.000 Einwohnern mit $1\frac{2}{3}$,

bei Gemeinden mit 20.001 bis 50.000 Einwohnern und bei Statutarstädten mit höchstens 50.000 Einwohnern mit 2

und bei Gemeinden mit über 50.000 Einwohnern und der Stadt Wien mit $2\frac{1}{3}$

vervielfacht. Die länderweise Zusammenzählung der so ermittelten Gemeindezahlen ergibt die abgestuften Einwohnerzahlen der Länder.“

5. § 4 Abs. 5 entfällt.

6. Nach dem § 4 wird ein § 4 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 4 a. (1) Zur Feststellung des länderweisen örtlichen Verbrauches von Bier haben die Unternehmer von Bierbrauereien und Inhaber von selbständigen Bierniederlagen nachstehende Verzeichnisse zu führen:

1. über die Biermengen, die zum Verbrauch im Inland abgesetzt werden, gesondert nach Ländern,

2. über die im Betrieb der Unternehmungen selbst verbrauchten Biermengen.

(2) Die von den Bierbrauereiunternehmungen zu führenden Verzeichnisse haben auch den Absatz der auf Rechnung der Brauerei betriebenen Bierniederlagen und deren eigenen Bierverbrauch zu umfassen.

(3) Die Verzeichnisse sind jeweils mit dem letzten Tage eines jeden Monats abzuschließen und die Abschlußzahlen monatlich in eine Nachweisung nach einem vom Bundesministerium für Finanzen zu bestimmenden Muster zu übertragen. Die Nachweisungen sind zweifach auszufertigen. Eine Ausfertigung ist längstens bis zum 10. des folgenden Monats an die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland einzusenden. Die andere Ausfertigung ist in der Betriebsstätte mindestens durch drei Jahre aufzubewahren.

(4) Die Unternehmer von Bierbrauereien und Inhaber von selbständigen Bierniederlagen sind verpflichtet, den von der Finanzbehörde hiezu Beauftragten Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren und jene Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um die gemäß Abs. 1 zu führenden Aufzeichnungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Unterlassung der Führung dieser Aufzeichnungen, Unrichtigkeiten der Eintragungen und die Unterlassung der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisungen werden mit Ordnungsstrafen von 100 S bis 5000 S geahndet.

(5) Die Zollämter haben alle über die Zollgrenze eingehenden Biersendungen fallweise unter Angabe des Bestimmungslandes und der Hektolitermenge, die der Bemessung der Biersteuer zugrunde gelegt wird, der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland anzuzeigen.“

7. Im § 10 Abs. 1 treten nach den Worten „bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben“ an die Stelle der Worte „200 v. H.“ die Worte „400 v. H., in den Bergbauerngemeinden 300 v. H.“.

8. Im § 10 Abs. 2 wird nach dem Worte „Gewerbsteuer“ eingefügt „einschließlich der Lohnsummensteuer“.

9. § 13 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Länder und die Stadt Wien haben im Sinne des § 5 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 88, zu den Kosten der Besoldung der Lehrer der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen Beiträge zu leisten, und zwar:

a) zum Aktivitätsaufwand, soweit in einem Land am 1. Oktober 1952 die Zahl der Volks-, Haupt- und Sonderschullehrer einschließlich der vom Bund besoldeten Lehrer für einzelne Gegenstände (Fremdsprachen, Handarbeit, Hauswirtschaft,

Musik, Religion usw.) $\frac{1}{30}$ der Zahl der Volksschüler, vermehrt um $\frac{1}{20}$ der Zahl der Hauptschüler und um $\frac{1}{15}$ der Zahl der Sonderschüler, übersteigt. Als Beitrag ist dem Bund der Mehraufwand zu ersetzen, der auf diesen Überstand entfällt. Der Berechnung des Mehraufwandes wird ein Durchschnittsbezug zugrunde gelegt; dieser wird aus dem tatsächlichen Personalaufwand (Aktivitätsbezüge) für alle Volks-, Haupt- und Sonderschullehrer einschließlich der Lehrer für einzelne Gegenstände in den Monaten Jänner bis Dezember 1952 ermittelt. Zum Personalaufwand im Sinne dieser Bestimmung gehören auch Reise- und Übersiedlungsgebühren, Belohnungen und Aushilfen. Bei den Ländern, die darnach einen Beitrag nicht zu entrichten hätten, tritt an die Stelle von $\frac{1}{30}$, $\frac{1}{20}$ und $\frac{1}{15}$ bei der Beitragsberechnung $\frac{1}{31}$, $\frac{1}{21}$ und $\frac{1}{16}$. Für Länder, in denen die Zahl der Lehrer $\frac{1}{31}$ der Zahl der Volksschüler, vermehrt um $\frac{1}{21}$ der Zahl der Hauptschüler und um $\frac{1}{16}$ der Zahl der Sonderschüler, nicht übersteigt, entfällt die Beitragsleistung zum Aktivitätsaufwand. In den Monaten Jänner bis Dezember 1952 sind auf den Beitrag zum Aktivitätsaufwand Vorschüsse zu entrichten, die unter Zugrundelegung des Bundesvoranschlages 1952 und der Dienstpostenpläne 1952 zu berechnen und von den monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einzubehalten sind;

b) zum Pensionsaufwand, wenn ein Lehrer vor Ablauf des Jahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, von Amts wegen in den Ruhestand versetzt wird und nicht Dienstunfähigkeit vorliegt. Der Beitrag besteht in diesen Fällen im Ersatz des Ruhegenusses durch das Land bis zum Ablauf des Jahres, in dem der Ruhegenußempfänger das 65. Lebensjahr vollendet.“

10. Im § 13 Abs. 3 treten im 2. Satz an die Stelle der Worte „eines Kopfbetrages von 7 S“ die Worte „eines Kopfbetrages von 20 S“.

11. Der § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Aus den Ertragsanteilen der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für das Jahr 1952 mit Ausnahme des Kulturgröschens wird ein Betrag von 400 Millionen Schilling vorweg zugunsten des Bundes ausgeschieden. Von dem ausgeschiedenen Betrag entfallen bei unverändertem Gebietsstand auf die Länder ohne Niederösterreich und Wien 21 v. H., auf das Land Niederösterreich 5 v. H., auf Wien als Land und Gemeinde $33\frac{1}{3}$ v. H. und auf die Gemeinden ohne Wien $40\frac{2}{3}$ v. H. Diese Beträge sind in zwölf gleichen Teilen von

den monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile einzubehalten. Der auf die Länder ohne Niederösterreich und Wien entfallende Betrag ist bei der endgültigen Abrechnung auf die Länder im Verhältnis ihrer Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kulturgröschens aufzuteilen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Gemeinden ohne Wien nach Ländern zusammengefaßt. Der auf die Gemeinden jedes Landes entfallende Betrag wird im Verhältnis der Finanzkraft der Gemeinden aufgeteilt. Diese wird erfaßt durch Heranziehung

1. von 50 v. H. der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben;

2. der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unter Zugrundelegung der Meßbeträge 1951 und des Hebesatzes von 200 v. H.;

3. der Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung der Meßbeträge 1951 und des Hebesatzes von 200 v. H., bei den Erstarungsbeträgen des doppelten Erstarrungsbetrages;

4. der Gewerbesteuer vom Gewerbeertrag und Gewerbekapital unter Zugrundelegung der Meßbeträge 1951 und des Hebesatzes von 250 v. H.,

a b z ü g l i c h folgender Aufwendungen aus Gemeindemitteln:

a) 50 v. H. des für 1951 veranschlagten ordentlichen Betriebsabganges der öffentlichen Krankenanstalten der Gemeinden,

b) 20 v. H. des für 1951 veranschlagten Aufwandes zur Beseitigung von durch Kriegseinwirkung entstandenen Schäden an den öffentlichen Gebäuden der Gemeinden, sofern für 1952 ein gleichartiger Aufwand von mindestens der Hälfte des Voranschlagsbetrages 1951 veranschlagt erscheint.“

12. Im § 15 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „31. Dezember 1951“ die Worte „31. Dezember 1952“.

Artikel II.

Der § 7 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 13/1951, betreffend Änderung des Weinsteuergesetzes und die Einführung einer Weinverbauchsabgabe, wird aufgehoben.

Artikel III.

(1) Der Bund kann die Zuerkennung von in Bundesgesetzen begründeten Zuschüssen, Beiträgen und Darlehen jeglicher Art an Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände ganz oder teilweise unterlassen, die Zuerkennung derartiger Leistungen, soweit sie noch nicht flüssiggemacht sind, ganz oder teilweise widerrufen sowie die Flüssigmachung bereits zuerkannter Leistungen

ganz oder teilweise verweigern, wenn eine solche Gebietskörperschaft ihren Dienstnehmern (Empfängern von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen) finanzielle Zuwendungen oder Begünstigungen mit finanzieller Auswirkung gewährt, die den Dienstnehmern (Empfängern von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen) des Bundes gleicher Vorbildung und Verwendung nicht zustehen.

(2) Die Bundesregierung stellt fest, ob im einzelnen Fall die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen und welche der im Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen und auf welche Zeit diese Maßnahmen der betreffenden Gebietskörperschaft gegenüber anzuwenden sind.

Artikel IV.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1952 in Wirksamkeit.

Artikel V.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich des Art. III jedoch die Bundesregierung betraut.

	Körner			
Figl	Schärf	Helmer	Tschadek	
Kolb	Maisel	Kamitz	Thoma	
Böck-Greissau	Waldbrunner	Gruber		

19. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1951, betreffend Maßnahmen zur Sicherung der Bedeckung der Besatzungskosten (Besatzungskostendeckungsgesetz 1952).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 1. Zur Sicherung der Bedeckung der Besatzungskosten werden Besatzungskostenbeiträge vom Einkommen und vom Vermögen eingehoben.

§ 2. Besatzungskostenbeiträge haben alle Personen zu entrichten, die der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer oder der Vermögensteuer unterliegen.

§ 3. (1) Der Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen beträgt

1. für natürliche Personen 10 v. H. der veranlagten oder im Abzugswege eingehobenen Einkommensteuer,

2. für juristische Personen 10 v. H. der Körperschaftsteuer.

(2) Der Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen wird durch das zur Veranlagung der Einkommensteuer zuständige Finanzamt im Steuerbescheid über die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt.

(3) Wird die Einkommensteuer im Abzugswege eingehoben, so ist der Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen vom Arbeitgeber zusammen mit der im jeweiligen Kalenderjahr zu entrichtenden Lohnsteuer, in den übrigen Fällen der im Abzugswege eingehobenen Einkommensteuer von dem zum Abzug Verpflichteten zusammen mit der im jeweiligen Kalenderjahr zu entrichtenden Einkommensteuer einzuheben und abzuführen.

(4) Vor der Festsetzung des Besatzungskostenbeitrages vom Einkommen sind Vorauszahlungen in der Höhe von 10 v. H. der im jeweiligen Kalenderjahr fällig werdenden Einkommensteuer (Körperschaftsteuer)vorauszahlungen zugleich mit diesen zu entrichten.

§ 4. (1) Der Besatzungskostenbeitrag vom Vermögen beträgt 15 v. H. des Vermögens, das in dem für den 1. Jänner des jeweiligen Kalenderjahres geltenden Vermögensteuerbescheid als steuerpflichtiges Vermögen festgesetzt ist. Bei Ermittlung dieses Beitrages bleiben Grundstücke und die mit diesen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten außer Betracht, wenn diese Grundstücke am 1. Jänner des jeweiligen Kalenderjahres zur Gänze von einer Besatzungsmacht in Anspruch genommen sind; die Inanspruchnahme ist durch eine Bescheinigung der mit der Gebarung der Besatzungskosten betrauten Behörden nachzuweisen.

Sind im Rohvermögen

1. Nießbrauchrechte, Rechte auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen oder

2. Mietwohngrundstücke, gemischt-genutzte Grundstücke und solche unbebaute Grundstücke, die durch eine Artfortschreibung infolge von Kriegsschäden als unbebaute Grundstücke erklärt wurden,

enthalten, dann ermäßigt sich der Besatzungskostenbeitrag

a) auf 1 v. H., wenn der Gesamtwert dieser Vermögensteile mehr als 50 v. H., jedoch nicht mehr als 80 v. H. und

b) auf 1/2 v. H., wenn der Gesamtwert mehr als 80 v. H. des Rohvermögens beträgt.

(2) In allen Fällen des Abs. 1 beträgt jedoch der Besatzungskostenbeitrag vom Vermögen mindestens 120 S.

(3) Vom Grundvermögen und vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen ist ein Besatzungskostenbeitrag von 120 S zu entrichten, wenn der Eigentümer einen Besatzungskostenbeitrag vom Vermögen gemäß Abs. 1 nicht zu entrichten hat. Die Entrichtung entfällt,

a) wenn die Summe der Einheitswerte des Grundvermögens und des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens 10.000 S nicht übersteigt oder

b) wenn Personen, bei denen die Summe der Einheitswerte ihres Grundvermögens und ihres land- und forstwirtschaftlichen Vermögens 40.000 S nicht übersteigt, längstens bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres dem zuständigen Finanzamt ohne Aufforderung nachweisen, daß ihnen im Falle einer Vermögensteuerveranlagung zum maßgeblichen Stichtag mehr als zwei Freibeträge gemäß § 5 Abs. 1 Z. 3 Vermögensteuergesetz in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 191/1951, zustehen würden.

(4) Gebäude auf fremdem Grund und Boden mit einem Einheitswert von nicht mehr als 5000 S und Grundstücke, für die gemäß Abs. 1 der Nachweis erbracht wurde, daß sie zur Gänze von einer Besatzungsmacht in Anspruch genommen sind, unterliegen nicht dem Besatzungskostenbeitrag vom Vermögen gemäß Abs. 3.

(5) Der Besatzungskostenbeitrag vom Vermögen wird durch das zur Veranlagung der Vermögensteuer zuständige Finanzamt festgesetzt.

(6) Der Besatzungskostenbeitrag vom Vermögen gemäß Abs. 1 und 2 wird in vier gleichen Teilbeträgen in der Höhe eines Viertels der Jahresschuld am 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November fällig. Vor seiner Festsetzung sind zu den gleichen Fälligkeitstagen ohne bescheidmäßige Festsetzung Vorauszahlungen in der Höhe eines Viertels des zuletzt festgesetzten Jahresbeitrages zu entrichten. Der Besatzungskostenbeitrag vom Vermögen gemäß Abs. 3 ist spätestens am 31. Juli des jeweiligen Kalenderjahres in einem Betrag zu entrichten.

§ 5. Die Vorschriften über die Veranlagung und Einhebung der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Vermögensteuer sowie über die Einhebung der Einkommensteuer im Abzugswege sind sinngemäß anzuwenden.

§ 6. Der Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen wird gemeinsam mit dem Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag vom Einkommen nach dem Bundesgesetz vom 14. Juli 1950, BGBl. Nr. 175, in der Fassung des Artikels II dieses Gesetzes festgesetzt und eingehoben. Einer besonderen Trennung und Kenntlichmachung der im Abzugswege eingehobenen Beiträge bedarf es nicht. An Stelle der vorgesehenen gesonderten Erfassung und Abführung der eingehobenen Wohnhaus-Wiederaufbaubeiträge vom Einkommen tritt die Verpflichtung des Bundes, die Hälfte des ab dem 1. Jänner 1952 tatsächlich erzielten Aufkommens an Besatzungskostenbeiträgen vom Einkommen und an Wohnhaus-Wiederaufbaubeiträgen vom Einkommen, gleichgültig, für welche Zeiträume diese Beiträge entrichtet wurden, in vier Teilbeträgen an den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds abzuführen.

Artikel II.

§ 7. Der § 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1950, BGBl. Nr. 175, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 25/1951, erhält folgende Fassung:

„(2) Die gesonderte Einhebung der Wohnhaus-Wiederaufbaubeiträge vom Einkommen und die gesonderte Entrichtung der Vorauszahlungen erfolgt erstmalig im Anschluß an die Zeiträume, für die Besatzungskostenbeiträge vom Einkommen und Vorauszahlungen hierauf nicht mehr zu entrichten sind. Die Einhebung des Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrages im Abzugswege bei Einkünften, die nicht der Lohnsteuer unterliegen, hat für alle Kapitalerträge und sonstige Vergütungen zu erfolgen, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes dem Beitragspflichtigen zufließen.“

Artikel III.

§ 8. (1) Die im Jahre 1952 für das Kalenderjahr 1951 fällig werdenden Vorauszahlungen für den Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen und für den Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag vom Einkommen auf Grund des § 5 Abs. 2 des Besatzungskostendeckungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 245/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 25/1951, sowie auf Grund des § 4 des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1950, BGBl. Nr. 175, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 25/1951, gelten als Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 1952. Die im Abzugswege einzuhebenden Besatzungskostenbeiträge vom Einkommen und Wohnhaus-Wiederaufbaubeiträge vom Einkommen für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1951 enden, gelten als Beiträge für das Kalenderjahr 1952.

(2) Bei der Veranlagung natürlicher Personen zur Einkommensteuer wird der Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen und der Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag vom Einkommen für das Kalenderjahr 1951 mit drei Viertel des Jahresbeitrages festgesetzt; auf die festgesetzten Beiträge sind die im Kalenderjahr 1951 im Abzugswege eingehobenen Besatzungskostenbeiträge vom Einkommen und Wohnhaus-Wiederaufbaubeiträge vom Einkommen nur mit drei Viertel der eingehobenen Beiträge anzurechnen.

(3) Bei der Veranlagung juristischer Personen zur Körperschaftsteuer wird der Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen und der Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag vom Einkommen für das Kalenderjahr 1951 mit der Hälfte des Jahresbeitrages festgesetzt; auf die festgesetzten Beiträge sind die im Kalenderjahr 1951 im Abzugswege eingehobenen Besatzungskostenbeiträge vom Einkommen und Wohnhaus-Wiederauf-

baubeiträge vom Einkommen nur mit der Hälfte der eingehobenen Beiträge anzurechnen.

(4) Der Besatzungskostenbeitrag vom Vermögen für 1951 gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Besatzungskostendeckungsgesetz 1951, . BGBl. Nr. 245/1950, wird nur mit der Hälfte des Jahresbeitrages erhoben. Die im Jahre 1952 für das Kalenderjahr 1951 fällig werdenden Vorauszahlungen oder Teilbeträge der bereits festgesetzten Jahresschuld gelten als Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 1952.

(5) Der durch die Festsetzung einer verminderten Jahresschuld nach Abs. 2 bis 4 gegenüber der vollen Jahresschuld für das Kalenderjahr 1951 verbleibende Restbetrag und die nach Abs. 1 letzter Satz bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit entfallenden Beiträge für das Kalenderjahr 1951 können im Anschluß an den Zeitraum nacherhoben werden, von dem ab Besatzungskostenbeiträge nicht mehr zu entrichten sind.

Artikel IV.

§ 9. Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, durch Verordnung, die der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedarf, zu verfügen, daß die nach diesem Gesetz zu entrichtenden Besatzungskostenbeiträge ganz oder teilweise nicht mehr eingehoben werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Einhebung nach § 1 weggefallen sind; in dieser Verordnung sind nähere Anordnungen über die Nacherhebung der gemäß § 8 entfallenden Beiträge zu treffen.

§ 10. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1952 in Kraft.

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Körner

Figl

Kamitz

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1952, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 65.— für Inlands- und S 100.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 20 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 80 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26 0 69, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.